Politische Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Gemeinden des Kantons Solothurn

(ordentliche Gemeindeorganisation)

Das Orchester

Die Stimmberechtigten der Gemeinde bilden das Orchester.

Die übrigen Dorf-bewohner/innen können beim «offenen Singen» (Petition) mitwirken.

Die Partitur

- Verfassung
- Gesetzgebung
  insb. Gemeindegesetz
- Gemeindeordnung
- ……

Der Dirigent

Gemeindepräsident/in

[1] Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

Die Instrumente **Mitwirkungsrechte**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

Die Instrumente **Mitwirkungsrechte**

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeinde-versammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

Die Instrumente **Mitwirkungsrechte**

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Violine

Interpellation

Mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Interpellation

[1] Die Interpellation wird beantwortet von:

a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;

b) einem Behördemitglied;

c) einem Mitglied der Verwaltung.

[2] Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

Querflöte

Postulat

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Postulat

Verfahren

[1] Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

[2] Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

[3] Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

Postulat

Verfahren

[4] Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

[5] Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

[6] Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

Trompete

Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Motion (= wie Postulat)

Verfahren

[1] Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

[2] Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

[3] Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

Motion (= wie Postulat)

Verfahren

[4] Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

[5] Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

[6] Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

Motion oder Postulat?

Praxistipps

Reichen Sie im Zweifelsfall eine Motion ein.

- *Die Behörde wird die Umwandlung zum Postulat selbst vornehmen und wird eine Begründung abgeben.*

  Umgekehrt wird die Behörde kaum ein Postulat zur Motion aufwerten, selbst wenn es möglich wäre.

Kompetenzordnung beachten.

Tuba

Einberufung GV

[1] Ein Teil der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

In der Gemeindeordnung ist der Anteil definiert.

Einberufung GV

[2] Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber oder bei der Gemeindeschreiberin anzumelden.

[3] Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

Begleitinstrumente

Spezielle Anträge

- Dringlichkeit (Motion / Postulat)
- Ordnungsanträge
- Rückkommen
- Weiterzug an die Urne

Cinelle

Dringlichkeit

[1] Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
[2] Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

Trommel

Ordnungsanträge

Beispiele

- Schluss der Beratungen
- Rüge der Verhandlungsführung
- Neuauszählung Abstimmung
- usw.

Gong

Rückkommen

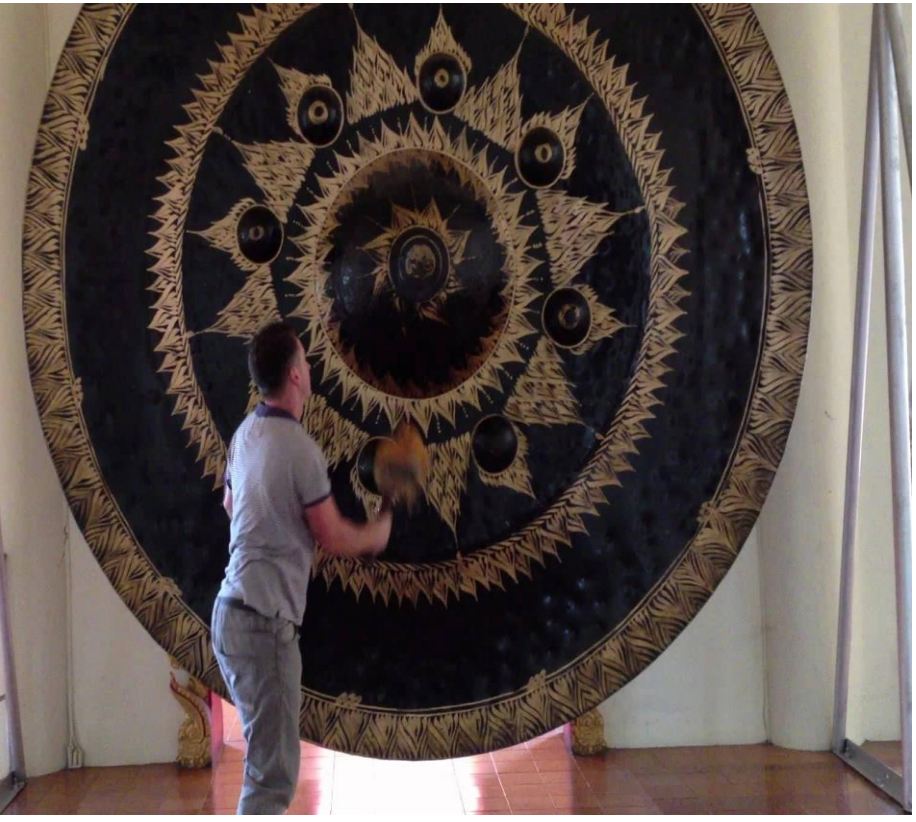

[1] Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

[2] Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

Pauke

Urne

Schlussabstimmung an der Urne

An jeder Gemeindeversammlung kann von einem Teil der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/3 nicht übersteigen.

In der Gemeindeordnung ist der Anteil definiert.

Obligatorische Urnenabstimmung

[1] Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b) es die Gemeindeordnung bestimmt.

[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Rahmenbedingungen

Petition

II. Petitionsrecht

Art. 26 Kantonsverfassung

Jeder hat das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Rahmenbedingungen

Anträge

- Nichteintreten
- Rückweisung
- Ordnungsanträge
- Eventualanträge
- ….

Rahmenbedingungen

Informationsmöglichkeiten

- Behördliche Informationen
- Medien
- GR-Sitzungen (in der Regel öffentlich)
- Akteneinsichtsrechte (InfoDG)
  Kommissionssitzungen und Protokolle sind nicht öffentlich

Rahmenbedingungen

Beschwerden / Einsprachen

Wenn gesetzliche bzw. reglementarische Vorgaben nicht eingehalten werden, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Achtung

Verfahren und Fristen exakt einhalten.

Es können erhebliche Kosten anfallen.

Oft ohne juristische Fachberatung schlecht machbar.

Rahmenbedingungen

Zwingende Vorberatung durch GR

Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

Rahmenbedingungen

Antragsrecht hat Grenzen

Ein sehr heikler Punkt. Das Antragsrecht hat Grenzen. Aber glücklicherweise werden ganz selten unzulässige Anträge gestellt.

Ein Beispiel: Antrag auf eine unrealistisch hohe Steuersatzsenkung an der Budgetberatung.

Rahmenbedingungen

Verhandlungsführung

Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

Zu guter Letzt

Drei Praxistipps

- Formulieren Sie glasklare Anträge.
- Vermeiden Sie gleichzeitige Mehrfachforderungen.
- Bitten Sie eine erfahrene Person um Unterstützung, insbesondere im formellen Bereich.

www.ulrich-bucher.ch